

Die Revision des Erbrechts Motion Gutzwiller

Referat im Rahmen der
Weiterbildungsveranstaltung der
SGAR vom 8. September 2017

Übersicht

1. Einleitung
2. Die Motion Gutzwiller
3. Der Vorentwurf
4. Aktueller Stand und Ausblick

2. Die Motion Gutzwiller

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf

4. Aktueller Stand und Ausblick

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Motion für ein zeitgemässes Erbrecht
- Anpassung Pflichtteilsrecht
 - Aufhebung Pflichtteil der Eltern
 - Liberalere Pflichtteilsregelung: Flexibilisierung der Verfügungsmöglichkeiten durch Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen
 - Einbezug unverheirateter LebenspartnerInnen in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht
- Prüfung weiterer Anpassungen des Erbrechts

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Annahme im Ständerat
- Ergänzung des Motionstexts durch den Nationalrat durch Klammerbemerkung: «keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren»
- Zustimmung Ständerat

3. Der Vorentwurf

Umsetzung der Motion Gutzwiller

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Umsetzung Motion Gutzwiller

4. Aktueller Stand und Ausblick

Gesetzliches Erb-/Pflichtteilsrecht (Art. 471 VE-ZGB)

- Keine Veränderung der gesetzlichen Erbfolge
- Aufhebung Pflichtteil der Eltern
- Reduktion Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$
- Reduktion Pflichtteil der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Umsetzung Motion Gutzwiller

4. Aktueller Stand und Ausblick

Unterhaltsvermächtnis zu Gunsten faktischer Lebenspartner / Stiefkinder (Art. 484a VE-ZGB)

- Korrektiv für Härtefälle
- Unabhängig vom Willen des Erblassers
- Zwingendes Recht
- Festsetzung durch das Gericht auf Klage des Berechtigten gegen die Erben
- Verwirkungsfrist: 3 Monate
- Nutzniessung / Rente / Kapital (?)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Umsetzung Motion Gutzwiller

4. Aktueller Stand und Ausblick

Unterhaltsvermächtnis zu Gunsten faktischer Lebenspartner / Stiefkinder (Art. 484a VE-ZGB)

- Voraussetzungen (Konkubinatspartner)
 - 3 Jahre andauernde Lebensgemeinschaft
 - Erbringen erheblicher Leistungen im Interesse des Erblassers
 - Keine ausreichenden eigenen Mittel
 - Für die Erben zumutbar

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Umsetzung Motion Gutzwiller

4. Aktueller Stand und Ausblick

Unterhaltsvermächtnis zu Gunsten faktischer Lebenspartner / Stiefkinder (Art. 484a VE-ZGB)

- Voraussetzungen (Stiefkind)
 - Während Minderjährigkeit 5 Jahre in gemeinsamem Haushalt
 - Finanzielle Unterstützung durch den Erblasser, die fortgesetzt worden wäre
 - Für die Erben zumutbar

3. Der Vorentwurf

Weitere Änderungen (Auswahl)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Auswahl)

4. Aktueller Stand und Ausblick

Behandlung 2./3. Säule im Erbrecht (Art. 476 VE-ZGB)

- Leistungen aus der Säule 3a (Bank-/Versicherungssparen) sowie aus der Säule 2 (berufliche Vorsorge) gehören nicht zum Nachlass
- Leistungen aus der Säule 3b (Lebensversicherungen) werden für die Berechnung der Pflichtteile vollumfänglich zum Nachlass hinzugerechnet

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Auswahl)

4. Aktueller Stand und Ausblick

«Erbschleicherei» / Zuwendungen an Vertrauenspersonen (Art. 541a VE-ZGB)

- Betroffener Personenkreis: Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen sowie deren Angehörige
- Beschränkung Begünstigung auf maximal einen Viertel des Nachlasses

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Auswahl)

4. Aktueller Stand und Ausblick

Vom Gesetz abweichende Vorschlagsbeteiligung
(in Ehevertrag) = Verfügung von Todes wegen
(Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB)

- Klärung Lehrstreit
- Auswirkungen auf Berechnung Pflichtteile und Reihenfolge der Herabsetzung
- «Die Vorschlagszuteilung...wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt.»

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiler

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Auswahl)

4. Aktueller Stand und Ausblick

Pflichtteil und Begünstigungen Ehegatten / eingetragene Partner entfallen u.U. bereits während Rechtshängigkeit des Scheidungs-/Auflösungsverfahrens (Art. 120 Abs. 2, 217 Abs. 2, 241 Abs. 4 und 472 VE-ZGB sowie Art. 31 Abs. 3 VE-PartG)

- Gesetzlicher Erbteil bleibt unverändert
- Fälle
 - Einleitung/Fortsetzung Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren
 - Einleitung Scheidungsklage mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Auswahl)

4. Aktueller Stand und Ausblick

Informationsrechte der Erben gegenüber Dritten (Art. 601a VE-ZGB)

- **Verpflichtete:** Rechtsnachfolger und Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben
- **Berechtigte:** Personen, die einen erbrechtlichen Anspruch geltend machen können
- **Berufsgeheimnis** kann Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden

3. Der Vorentwurf

Weitere Änderungen (Hinweis)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Hinweis)

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Erbbescheinigung / Willensvollstreckerzeugnis (Art. 517 Abs. 3 und 559 Abs. 1 VE-ZGB)
- Audiovisuelles Nottestament (Art. 506 ff. VE-ZGB)
- Aufsicht über die Willensvollstrecker durch das Gericht (Art. 518 Abs. 4 VE-ZGB)
- Bewertung Vermögenswerte (Art. 617 VE-ZGB)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Hinweis)

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Sicherung für die Gläubiger eines überschuldeten Erben bei Ausschlagung (Art. 578 VE-ZGB)
- Vorrang Vermächtnisnehmer gegenüber Gläubigern der vermächtnisbeschwerten Erben (Art. 564 VE-ZGB)
- Verkürzung Frist öffentlicher Erbenaufruf auf 6 Monate (Art. 555 Abs. 1 VE-ZGB)
- Keine (inhaltliche) Anpassung Art. 473 ZGB

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Hinweis)

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Klagefristen für Ungültigkeits-/Herabsetzungs-/Erbschaftsklage (Art. 521 Abs. 1 und 2, Art. 533 Abs. 1 und Art. 600 Abs. 1 und 2 VE-ZGB)
 - Verwirkung statt Verjährung
 - Aufhebung der Beschränkung auf Fälle der Rechtswidrigkeit, Unsittlichkeit und Verfügungsunfähigkeit in Art. 521 Abs. 2 ZGB
- Objekte der gesetzlichen Ausgleichung sowie der Herabsetzung gemäss Art. 527 Ziff. 1 und 3 ZGB
 - Art. 626 Abs. 2 VE-ZGB: Zuwendungen, die der Ausstattung dienen (analoge Anpassung Art. 579 Abs. 2 ZGB)
 - Art. 527 Ziff. 1 VE-ZGB: unentgeltliche Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil
 - Art. 527 Ziff. 3 VE-ZGB: unentgeltliche Zuwendungen (statt Schenkungen)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Hinweis)

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Indirekte Herabsetzung (Art. 525 Abs. 2 und 3 VE-ZGB)
 - Vermächtnisse und Auflagen
 - Passivlegitimation Vermächtnis-/Auflagebegünstigte, wenn Vermächtnis/Auflage bereits erfüllt
- Umfang der Herabsetzung
 - Herabsetzung des Intestaterwerbs (Art. 522 Abs. 1, Art. 523 und Art. 525 Abs. 1 VE-ZGB)
 - Privilegierung von erbvertraglichen gegenüber testamentarischen Zuwendungen (Art. 526 VE-ZGB)
 - Herabsetzung von vermächtnisweisen oder lebzeitigen Zuwendungen «unteilbarer» Sachen (Art. 528 Abs. 3 VE-ZGB)

1. Einleitung

2. Die Motion Gutzwiller

3. Der Vorentwurf / Weitere Änderungen (Hinweis)

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Ungültigkeitsklage (Art. 519 VE-ZGB)
 - Aktivlegitimation (Abs. 2)
 - Präzisierung, dass stets (und damit auch zu Lebzeiten des Erblassers) eine gerichtliche Klage notwendig ist, um einen mit Willensmangel behafteten Erbvertrag zu modifizieren (Abs. 3)
- Redaktionelle Anpassung der Art. 469, Art. 482 Abs. 2, Art. 499, Art. 503 Abs. 1 und 3 ZGB

4. Aktueller Stand und Ausblick

1. Einleitung
2. Die Motion Gutzwiller
3. Der Vorentwurf

4. Aktueller Stand und Ausblick

- Vernehmlassungsverfahren beendet
- Trennung der Vorlage:
 - «Kernpunkte» der Revision (Anpassung Pflichtteile, Unterhaltsvermächtnis): Entwurf und Botschaft bis Ende 2017
 - «Technischer Teil»: Entwurf und Botschaft voraussichtlich 2019